

TerrAudit

Amtsschreiberei-Inspektorat
Bielstrasse 9
4502 Solothurn

Reglement

TerrAudit

Ausführungsbestimmungen zu
den Statuten

Version:	1
Datum:	23. August 2016
Dokument Status:	genehmigt
Dokument Name:	Reglement TerrAudit
Klassifizierung:	keine

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitende Bestimmungen	3
1.1 Ziel und Zweck	3
1.2 Gemeinsame Audits zur Umsetzung des Vereinszwecks	3
2. Audits - Grundlagen	3
2.1 Zuständigkeiten	3
2.2 Arten und Intervall	3
3. Ordentliche Audits	3
3.1 Aufbau	3
3.2 Die Auftragserteilung an die Revisionsgesellschaft.....	4
3.2.1 Prozessdarstellung	4
3.2.2 Prozessbeschreibung	5
3.3 Berichterstattung	6
3.4 Empfehlungen und Massnahmen.....	6
3.6 Finanzierung.....	7
4. Spezial-Audits	7
4.1 Anwendung	7
4.2 Prozess	7
4.3 Berichterstattung	7
4.4 Kostentragung	7
5. Schlussbestimmungen	7
5.1 Änderungen	7
5.2 Inkrafttreten	7

1. Einleitende Bestimmungen

1.1 Ziel und Zweck

Das vorliegende Reglement dient der Präzisierung der Vereinsstatuten in Bezug auf die Auslagerung der Audits und der Berechnung der Mitgliederbeiträge.

1.2 Gemeinsame Audits zur Umsetzung des Vereinszwecks

¹ Die Audits gemäss Ziff. 2 der Statuten bezwecken insbesondere

- die Informationsbeschaffung sowie die Überprüfung der Einhaltung der massgeblichen Regelungen (vertragliche Grundlagen, gesetzliche Bestimmungen etc.) zwecks Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen
 - für die Wahrnehmung der grundbuchrechtlichen Aufsicht, wie sie sich aus Art. 956 ZGB ergibt;
 - für die Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Aufsicht, wie sie sich aus den jeweiligen kantonalen Datenschutzgesetzen ergibt;
- die Sicherstellung qualitativ hochstehender und zielführender Audits durch Bündelung der personellen und finanziellen Ressourcen;
- die Verhinderung von Haftungsfällen und Reputationsschäden durch mangelhafte Aufsicht;
- die Stärkung der Position der Kantone gegenüber dem zu beaufsichtigenden Dritten (Ziff. 2 Statuten) und dessen Kunden.

2. Audits - Grundlagen

2.1 Zuständigkeiten

¹ Der Vorstand ist zuständig für

- die Organisation und Koordination der Audits,
- die Beauftragung der Revisionsgesellschaft mit den Audits,
- die Überwachung der Auftragserfüllung.

2.2 Arten und Intervall

Die Audits bestehen aus ordentlichen Audits sowie Spezial-Audits. Die ordentlichen Audits erfolgen in der Regel alle zwei Jahre. Die Spezial-Audits erfolgen nach Bedarf.

3. Ordentliche Audits

3.1 Aufbau

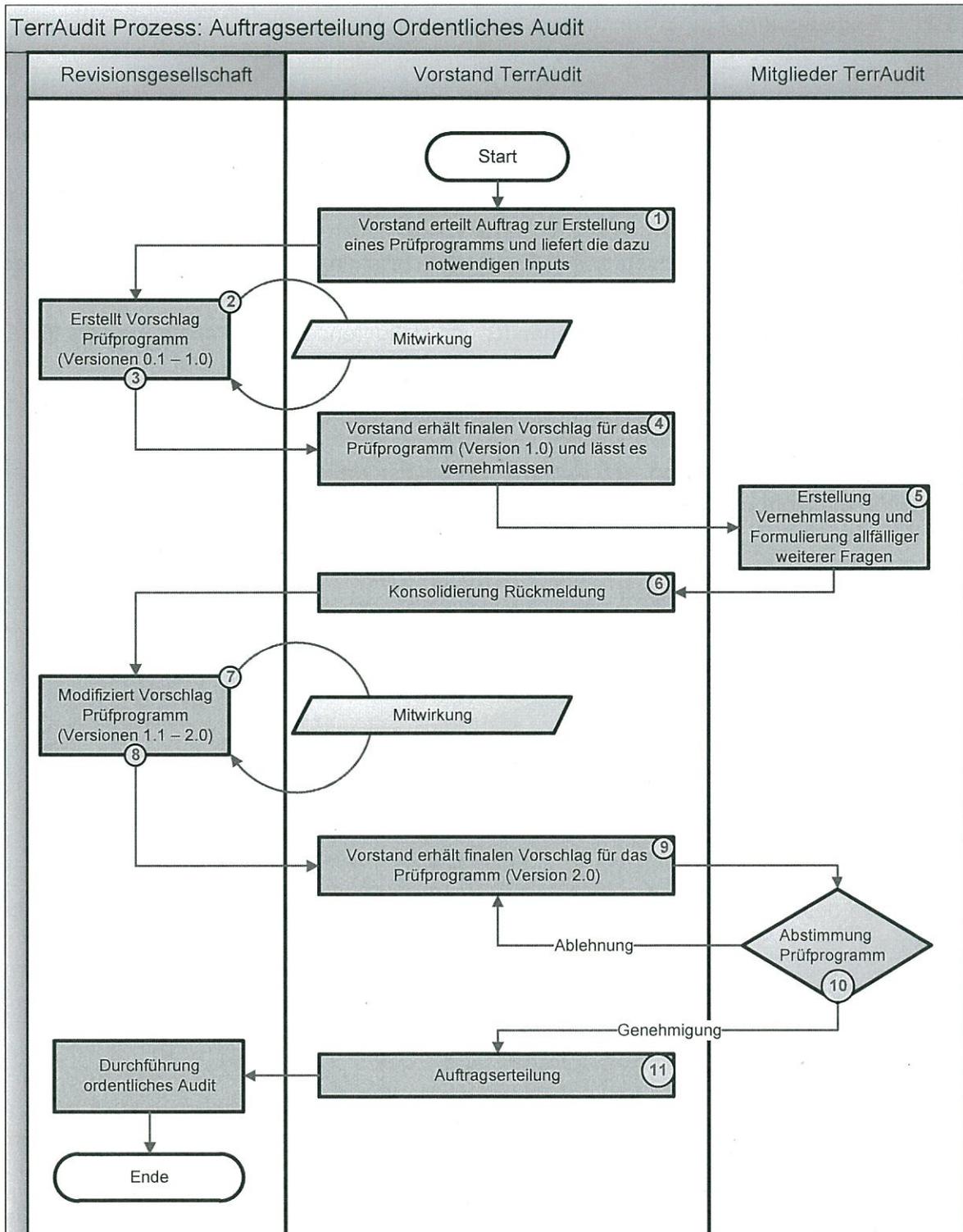
¹ Die ordentlichen Audits bestehen aus einem allgemeinen Teil und je nach Bedarf einem oder zwei besonderen Teilen.

² Der allgemeine Teil umfasst jene Fragestellungen, die aus datenschutz- und grundbuchrechtlicher Sicht gleichermassen von Interesse sind.

³ Die besonderen Teile umfassen die Prüfung von Fragestellungen, die aus datenschutz- und / oder grundbuchrechtlicher Sicht je von unterschiedlichem Interesse sind.

3.2 Die Auftragserteilung an die Revisionsgesellschaft

3.2.1 Prozessdarstellung



3.2.2 Prozessbeschreibung

Prozess-Schritt	Prozessbeschreibung
1	Der Vorstand initiiert den Prozess, indem er eine Revisionsgesellschaft auswählt und dieser den Auftrag zur Erstellung eines Prüfprogramms erteilt. Er liefert der Revisionsgesellschaft den dafür notwendigen Input (Fragestellungen, Dokumentationen, etc.)
2	Die Revisionsgesellschaft erarbeitet einen Vorschlag des Prüfprogramms gemäss Auftrag und aufgrund der zur Verfügung gestellten Informationen. Sie holt bei Bedarf weitere Dokumente, Unterlagen und Informationen beim Vorstand ein und bespricht mit ihm laufend die Ergebnisse (iterativer Prozess). Der Vorschlag enthält sowohl Fragestellungen zum allgemeinen als auch zu den besonderen Teilen des Audits.
3	Die Revisionsgesellschaft stellt den definitiven Vorschlag des Prüfprogramms dem Vorstand zu (Version 1.0).
4	Der Vorstand nimmt den definitiven Vorschlag entgegen und lässt ihn den mitwirkenden Datenschutzaufsichtsstellen und Grundbuchbehörden der Mitgliedskantone zur Vernehmlassung zukommen.
5	Die mitwirkenden Datenschutzaufsichtsstellen und Grundbuchbehörden teilen dem Vorstand im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens mit, ob sie mit dem vorgeschlagenen Prüfungsprogramm einverstanden sind oder inwieweit sie dessen Abänderung und Ergänzung beantragen.
6	<p>Der Vorstand konsolidiert die Rückmeldungen und trifft eine Auswahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anliegen, welche im Rahmen der Vernehmlassung mehrfach geäussert wurden, leitet der Vorstand der Revisionsgesellschaft weiter, damit diese das Prüfprogramm entsprechend anpassen und ergänzen kann. Führen Ergänzungen des Prüfprogramms zum Umstand, dass der Umfang des Audits in einem Ausmass zunimmt, welcher durch das Budget nicht mehr abgedeckt ist, so sind drei Varianten denkbar: <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Verein verfügt über genügend finanzielle Mittel, um den das Budget überschreitenden Betrag finanzieren zu können und erweitert entsprechend den Prüfumfang. ○ Die zusätzlich gestellten Fragen werden konsolidiert und im Rahmen des nächsten Audits gestellt. ○ Die Behörden, welche die Beantwortung der entsprechenden Fragen wünschen, lassen ein Spezial-Audit durchführen (vgl. Ziffer 4 hiernach). <p>Der Vorstand stellt den mitwirkenden Datenschutzaufsichtsstellen und Grundbuchbehörden auf dem Zirkulationsweg Antrag, welche dieser drei Varianten gewählt werden soll.</p>

Prozess-Schritt	Prozessbeschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> Anliegen, welche nur vereinzelt geäussert wurden, (weil es sich beispielsweise um eine kantonale Spezialität handelt), werden der Revisionsgesellschaft nicht weiter geleitet. Der Vorstand eröffnet diesen Entscheid der antragstellenden Behörde und verweist diese auf die Möglichkeit eines Spezial-Audits (vgl. Ziffer 4 hiernach).
7	Die Revisionsgesellschaft nimmt die an sie weitergeleiteten Anpassungs- und Ergänzungswünsche entgegen und passt das Prüfprogramm entsprechend an. Sie holt bei Bedarf zusätzliche Informationen beim Vorstand ein (iterativer Prozess).
8	Die Revisionsgesellschaft stellt das finale Prüfprogramm dem Vorstand zu (Version 2.0).
9	Der Vorstand nimmt das finale Prüfprogramm entgegen und lässt die mitwirkenden Datenschutzaufsichtsstellen und Grundbuchbehörden auf dem Zirkulationsweg darüber abstimmen.
10	<p>Die mitwirkenden Datenschutzaufsichtsstellen und Grundbuchbehörden der Mitgliedskantone stimmen über das vorgelegte Prüfprogramm ab (betreffend Stimmberechtigung gilt Ziffer 6.5 der Statuten).</p> <p>Das Prüfprogramm gilt als definitiv genehmigt, wenn sich die Mehrheit der eingegangenen Stimmen dafür ausspricht (analog Ziffer 6.7 der Statuten).</p> <p>Wenn sich keine Mehrheit der eingegangenen Stimmen dafür ausspricht, gilt das Prüfungsprogramm als abgelehnt. In diesem Fall überarbeitet der Vorstand das Prüfprogramm und legt es den Beteiligten erneut zur Abstimmung vor (zurück auf Prozessschritt 9).</p>
11	Wurde das Prüfprogramm auf dem Zirkulationsweg definitiv genehmigt, erteilt der Vorstand der Revisionsgesellschaft den Auftrag zur Durchführung des Audits.

3.3 Berichterstattung

¹ Über die ordentlichen Audits ist ein Bericht zu verfassen. Dieser besteht entsprechend dem Auditaufbau aus einem allgemeinen und den besonderen Teilen.

² Der Berichtsentwurf wird durch den Vorstand an die Mitglieder weitergeleitet. Diese können allfällige Fragen oder Korrekturwünsche dem Vorstand melden. Der Vorstand bereinigt den Berichtsentwurf mit der Revisionsgesellschaft.

³ Die definitive Berichterstattung erfolgt an den Vorstand. Dieser leitet Kopien an alle Mitglieder weiter.

3.4 Empfehlungen und Massnahmen

¹ Nach Erhalt des Auditberichts melden die Mitglieder dem Vorstand die aus ihrer Sicht zu treffenden Massnahmen. Der Vorstand konsolidiert diese und leitet sie namens und im Auftrag der einzelnen Mitglieder an den beaufsichtigten Dritten zur Umsetzung weiter.

² Damit der beauftragte Dritte die Massnahmen nach Abs. 1 richtig umsetzt, stellt der Vorstand sicher, dass die Revisionsgesellschaft bei diesen Nachprüfungen (Follow up) durchführt.

3.5 Finanzierung

Die Kosten für ordentliche Audits werden vom Vereinsvermögen getragen.

4. Spezial-Audits

4.1 Anwendung

Interessiert sich ein Mitglied für eine Fragestellung, die nicht Gegenstand eines ordentlichen Audits ist, kann es einen Spezial-Audit in Auftrag geben.

4.2 Prozess

Spezial-Audits sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen und von den beteiligten Mitgliedern in Zusammenarbeit mit der Revisionsgesellschaft einzelfallabhängig festzulegen. Der Vorstand stellt die Koordination sicher.

4.3 Berichterstattung

¹ Die Revisionsgesellschaft verfasst einen Bericht über das Spezial-Audit zuhanden des auftraggebenden Mitglieds.

² Der Bericht ist dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Der Vorstand leitet diesen nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Auftraggebers an die anderen Mitglieder weiter.

4.4 Kostentragung

Die Kosten des Spezial-Audits trägt das Auftrag gebende Mitglied. Erfolgte die Auftragserteilung durch mehrere Mitglieder, legen diese die Aufteilung der Kosten vor der definitiven Auftragserteilung an die Revisionsgesellschaft fest.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Änderungen

Das vorliegende Reglement kann abgeändert werden, wenn an der Generalversammlung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmt.

5.2 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde an der Gründungsversammlung vom 23. August 2016 verabschiedet und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort und Datum:

Basel, 23.9.16

Ort und Datum:

Basel, 27.9.2016

Der Tagungspräsident:

M. Roth

Markus Roth

Die Protokollführerin:

B. Widmer

Barbara Widmer